

Neues Merkblatt zum Ermächtigten Ausführer -EA- zum 15.09.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

die bundesdeutsche Zollverwaltung hat auf Ihrer Homepage unter www.zoll.de (Fachmeldungen) nachstehendes Merkblatt für den Ermächtigten Ausführer -EA- neu eingestellt. Das Verfahren hat gerade auch im Hinblick auf das Präferenzabkommen mit der Republik Korea an Bedeutung gewonnen, weil hier ab einem Warenwert von 6.000 Euro das EA-Verfahren zwingend vorgeschrieben ist (bei neueren Abkommen wird es ähnlich sein).

Nahezu alle bestehenden Präferenzabkommen (FTA) der Gemeinschaft mit Drittstaaten sowie die autonomen Maßnahmen aufgrund des Zollkodex (ZK) enthalten eine Bestimmung, die es Ausführeern unter Einhaltung besonderer Bestimmungen ermöglicht anlässlich der Ausfuhr oder auch nachträglich Präferenznachweise ohne Mitwirkung der Zollbehörde auszustellen (=Vereinfachung).

Das Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über Kriterien für die Erlangung einer solchen Bewilligung sowie die Verpflichtungen, die dem EA mit dieser Begünstigung auferlegt werden können.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise im Merkblatt für eine Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO), welche Sie selbst dann verwenden können, wenn Sie kein EA-Verfahren beantragt haben. Die AuO hilft Ihnen bei einer besseren Strukturierung Ihrer Prozessabläufe. Außerdem beachten Sie bitte auch unser **Seminar Zollpräferenzen** zu diesem Thema.

Vorankündigung:

unser nächster MA-Tax Newsletter wird sich mit dem Thema „Verlagerung der Führung elektronischer Bücher und Bewilligung hierfür“ befassen.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.

Bitte beachten Sie auch unsere Seminarangebote im Oktober 2011, so insbesondere „Der Zoll im Internet“ und „Basics Zollpräferenzen und Ursprung 2011“ unter www.ma-tax.de . Vielen Dank

Mit den besten Grüßen verbleiben wir
Ihre
MA-Tax Consulting GmbH

HINWEIS ZUM Urheberrecht:

Diese Customs News (Werk) ist von der MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist **urheberrechtlich geschützt**. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Merkblatt ermächtigter Ausführer

(Version 15. September 2011)

Durch das in den meisten Präferenzregelungen vorgesehene Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausstellung von Präferenznachweisen als

„ermächtigter Ausführer“

tritt der Bewilligungsinhaber in Rechte ein und kann Vorteile nutzen. Diesen Rechten stehen jedoch auch weitreichende Verpflichtungen gegenüber. Neben der Beantragung des Verfahrens ist daher auch die Erstellung einer innerbetrieblichen Arbeits- und Organisationsanweisung erforderlich, die eine Anweisung an die Betriebsangehörigen darstellt und verbindliche Festlegungen von Betriebsabläufen, Dokumentationen und Verantwortlichkeiten enthalten muss.

Dieses Merkblatt soll informieren und Hilfestellung bei der Beantragung des Verfahrens sowie der Erstellung der Arbeits- und Organisationsanweisung bieten.

Erfahrungsgemäß ist es unumgänglich, bereits vor der Antragstellung ein Gespräch mit dem zuständigen Hauptzollamt zu führen, in dem betriebliche Abläufe bewertet und ggf. Anpassungen erörtert werden können.

Keinesfalls kann dieses Merkblatt ein solches Gespräch ersetzen, wohl aber zu dessen gezielter Vorbereitung beitragen.

Der ermächtigte Ausführer – seine Rechte und Pflichten

➤ Was ist ein ermächtigter Ausführer?

In den meisten Präferenzregelungen ist das Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausstellung von Präferenznachweisen als **"ermächtigter Ausführer"** – kurz: EA – vorgesehen, für dessen Nutzung eine Bewilligung durch das für Sie zuständige Hauptzollamt erforderlich ist. Als ermächtigter Ausführer sind Sie im Rahmen der Selbstzertifizierung berechtigt,

- präferenzrechtliche Ursprungserklärungen auf Handelsdokumenten ohne wertmäßige Beschränkung eigenverantwortlich auszufertigen und/oder
- im Warenverkehr mit der Türkei (für unter die Regelungen der Zollunion fallende Waren) vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.

zu verwenden.

Als Inhaber der Bewilligung entfällt für Sie die Notwendigkeit, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., EUR.1 oder EUR-MED durch Ihre Zollstelle ausstellen zu lassen.

Für die Bewilligung des Verfahrens spielt es keine Rolle, ob Sie die betreffenden Waren in Ihrem eigenen Herstellungsbetrieb erzeugt haben oder als Handelswaren ausführen. Für Dienstleister (Zollagent, Spedition etc.) steht das Verfahren nicht zur Verfügung.

Hinweis:

*Im Warenverkehr mit der **Republik Korea** ist ausschließlich die Ursprungserklärung auf der Rechnung vorgesehen. Der Status als ermächtigter Ausführer ist daher zwingend erforderlich, wenn der Wert der in einer Sendung enthaltenen Ursprungszeugnisse 6.000 € überschreitet.*

➤ Welche Pflichten hat ein ermächtigter Ausführer?

Den Rechten, die mit der Erlangung des EA-Status einhergehen, stehen insbesondere die Verpflichtungen gegenüber,

- bei Exporten in die Türkei vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. nur für solche Waren zu verwenden, die sich im Zeitpunkt der Ausfertigung im zollrechtlich freien Verkehr befinden („Gemeinschaftswaren“ im Sinne des Zollkodex);
- Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für solche Waren auszufertigen, die im Zeitpunkt der Ausfertigung die Ursprungseigenschaft im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung besitzen;
- durch entsprechende Buchhaltungsunterlagen und Belege jederzeit die Ursprungseigenschaft bzw. bei Exporten in die Türkei die Freiverkehrseigenschaft nachweisen zu können;
- die Verantwortung für die korrekte Anwendung des Verfahrens zu tragen und darauf zu achten, dass die damit betrauten Beschäftigten Ihres Unternehmens über die erforderlichen Kenntnisse und innerbetrieblichen Steuerungsmöglichkeiten verfügen;
- Durchschriften oder Kopien der von Ihnen im Rahmen der Bewilligung ausgefertigten Präferenznachweise und alle zugehörigen Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren und unter Beachtung der dafür geltenden Aufbewahrungsbestimmungen (insbesondere § 147 Abgabenordnung) der Zollbehörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen;
- der Zollbehörde die Einhaltung der Voraussetzungen für die Ausfertigung der Präferenznachweise jederzeit nachweisen zu können, auch im Rahmen von Außenprüfungen oder anderen Überwachungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Der Antrag

➤ Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Bewilligung des Verfahrens „ermächtigter Ausführer“ ist schriftlich zu stellen. Ein besonderes Antragsformular ist hierfür nicht vorgesehen.

➤ Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist an das für Sie zuständige Hauptzollamt zu richten. Zuständig ist im Regelfall das Hauptzollamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Unternehmenssitz haben.

➤ Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Fügen Sie Ihrem Antrag

- einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbebeanmeldung und
- eine Arbeits- und Organisationsanweisung bei (vgl. dazu nächste Seite!).

➤ Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

- Name und Anschrift Ihres Unternehmens;
- die Ansprechperson im Unternehmen mit den üblichen Kontaktdaten;
- den Ort, an dem die präferenzrechtlich relevanten Unterlagen aufbewahrt werden, falls dieser vom Unternehmenssitz abweicht;
- wenn Sie Waren auch von Betriebsstätten oder Versand-/Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführen, beantragen Sie eine Bewilligung nach Artikel 8 VO (EG) Nr. 1207/2001 (auch als „grenzüberschreitende EA-Bewilligung“ bezeichnet) und geben die entsprechenden Orte und Mitgliedstaaten an;
- die Bewilligungsnummer einer ggf. bereits bestehenden Vereinfachung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)“ bzw. für die sogenannte „buchmäßige Trennung“ oder für wirtschaftliche Zollverfahren wie die aktive Veredelung oder das Zolllagerverfahren;
- Ihre EORI-Nummer (EORI = Economic Operators' Registration and Identification System);
- die voraussichtliche monatliche Anzahl der Exportsendungen je Präferenzregelung, für die die Vereinfachung in Anspruch genommen werden soll (das heißt die Länder, in die Sie zu Präferenzbedingungen exportieren möchten) und
- ggf. die Verpflichtungserklärung zum **Unterschriftsverzicht**.

➤ Wie funktioniert der „Unterschriftsverzicht“?

Ursprungserklärungen, die Sie als ermächtigter Ausführer ausfertigen, müssen grundsätzlich handschriftlich unterschrieben werden. Sie können sich jedoch von der Pflicht zur Unterschriftsleistung befreien lassen. Dazu ergänzen Sie Ihren Antrag um eine Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

»Ich, der Unterzeichner, verpflichte mich, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier zu übernehmen, die mich so identifiziert, als ob ich sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

(Ort, Datum, Unterschrift)«

Die Arbeits- und Organisationsanweisung („AuO“)

➤ Was ist eine Arbeits- und Organisationsanweisung („AuO“)?

Als ermächtigter Ausführer müssen Sie durch Ihre innerbetriebliche Organisation sicherstellen, dass

- Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für präferenzielle Ursprungswaren bzw.
- vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR nur für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

ausgefertigt werden.

Im Hinblick auf die Ursprungserklärungen ist es unerlässlich, die Regeln für den Ursprungserwerb einzuhalten und die Ursprungseigenschaft jederzeit zweifelsfrei nachweisen zu können.

Dabei dient die sogenannte Arbeits- und Organisationsanweisung – kurz: AuO – als innerbetriebliche Verfahrensanweisung.

Sie wird später Bestandteil der Bewilligung und legt als **verbindliche** Vorgabe an die Angehörigen Ihres Unternehmens die Abläufe, Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten unter präferenzrechtlichen Aspekten fest.

➤ Gibt es ein Muster für die AuO?

Kein Unternehmen ist mit einem anderen vollständig vergleichbar!

Unterschiede im Warenkreis, in der Unternehmensgröße und -struktur, den internen Hierarchien und Verantwortlichkeiten, in Lager-, Produktions- und Vertriebsabläufen, den eingesetzten IT-Verfahren, der internen Logistik und vieles mehr erfordern es, Ihre AuO individuell an den Gegebenheiten Ihres Unternehmens auszurichten.

Deswegen ist für die AuO weder ein Formular vorgesehen noch kann es dafür eine „Muster-AuO“ geben. Von der „Übernahme“ ggf. im Internet enthaltener Mustervorlagen wird abgeraten.

➤ Was muss die AuO enthalten?

Die AuO muss wenigstens die folgenden Angaben/Festlegungen enthalten:

- Welche unternehmerische Tätigkeit üben Sie aus (Handel und/oder Herstellung)?
- Wer ist „Gesamtverantwortliche/r“?
- Wer ist für die Ausfertigung und ggf. Unterzeichnung der Präferenznachweise verantwortlich?
- Wie und ggf. mit welcher Software erfolgt die Erfassung der Wareneingänge?
- Wie sind die zur Ursprungsbestimmung notwendigen Unterlagen für Vorlieferungen anzufordern und zu prüfen?
- Wie ist die Ursprungseigenschaft bzw. Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren zu prüfen und zu dokumentieren?
- Wie ist die Archivierung der ausgefertigten Präferenznachweise und zugehörigen Nachweisunterlagen vorzunehmen?
- Wie stellen Sie sicher, dass der für das Präferenzrecht erforderliche Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens erfolgt?

Die nachfolgenden Seiten sollen Sie dabei unterstützen, die für Ihr Unternehmen passende AuO zu erstellen.

In Abhängigkeit von Ihren betrieblichen Gegebenheiten können weitere Festlegungen erforderlich sein. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, einen ersten Entwurf Ihrer Arbeits- und Organisationsanweisung **vor** der Antragstellung mit dem zuständigen Sachbearbeiter Ihres Hauptzollamts zu besprechen.

Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

➤ **Liegt die unternehmerische Tätigkeit im Handel und/oder in der Herstellung der Ausfuhrwaren?**

Bei reinen Handelsgeschäften spielen für den Nachweis der Ursprungseigenschaft die Dokumente für die von Ihnen bezogenen Vorlieferungen die zentrale Rolle. Stellen Sie hingegen die Produkte selbst her, sind die Regeln für den Ursprungserwerb von entscheidender Bedeutung.

Stellen Sie deshalb in der AuO die Art Ihrer unternehmerischen Tätigkeit dar. Für die Bewilligung ist es hilfreich, wenn Sie auch den Warenkreis angeben (Warenbezeichnung, HS-Kapitel oder HS-Position, Unterscheidung zwischen Handel und Eigenfertigung).

➤ **Wer ist Gesamtverantwortliche/r und was sind ihre/seine Aufgaben?**

Der/die Gesamtverantwortliche ist die Person, die in Ihrem Unternehmen die ordnungsgemäße und rechtskonforme Umsetzung des Verfahrens ermächtigter Ausführer verantwortet.

Deshalb kommt nur eine in Ihrem Unternehmen beschäftigte Person in Frage, die nicht nur über ausreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügt, sondern zudem auch die Befugnis besitzt, in die betrieblichen Abläufe so weit steuernd einzugreifen, wie dies für die Einhaltung der präferenziellen Voraussetzungen erforderlich ist. Ferner hat er/sie die Tätigkeit der mit der Ausfertigung der Präferenznachweise befassten Beschäftigten zu überwachen und sicherzustellen, dass diese die Ursprungsregeln kennen, verstehen und richtig anwenden.

Geben Sie daher in der AuO neben dem Namen und den Kontaktdaten der/des Gesamtverantwortlichen auch die Funktion im Unternehmen und die Befugnisse an.

➤ **Wer ist für die Ausfertigung der Präferenznachweise verantwortlich?**

Ursprungserklärungen dürfen nur durch dazu befugte Beschäftigte ausgefertigt werden.

Benennen Sie die befugten Beschäftigten in der AuO namentlich unter Angabe ihrer innerbetrieblichen Funktion und berücksichtigen Sie bei der Auswahl, dass diese Personen über ausreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügen und innerbetrieblich Zugriff auf die erforderlichen Daten besitzen müssen.

➤ **Wer ist für die Unterzeichnung der Präferenznachweise verantwortlich?**

Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen nur dann handschriftlich unterschrieben werden, wenn der Unterschriftsverzicht nicht bewilligt ist.

Benennen Sie die zur Unterzeichnung befugten Beschäftigten namentlich in der AuO.

Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

➤ Wie werden die Wareneingänge erfasst?

Stellen Sie in der AuO dar, wie und mit welcher Software die Wareneingänge in der Bestandsbuchhaltung, im Warenwirtschaftssystem usw. erfasst werden.

Legen Sie fest, ob und wie neben dem Wert (bezogen auf welche Mengen) auch Angaben zur Einreihung der Wareneingänge zu erfassen sind.

Treffen Sie Regelungen, mit denen Sie sicherstellen, dass die Wareneingänge so erfasst werden, dass sie als Waren

- mit Ursprung der Europäischen Gemeinschaft / Europäischen Union,
- mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei (bei Anwendung einer Kumulierungsregel) oder
- ohne Ursprungseigenschaft

erkennbar sind.

Für Vorerzeugnisse, die Sie mit einem präferenziellen Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft / Union oder in einer anderen Vertragspartei beziehen, muss dieser Vor-Ursprung durch sogenannte **präferenzielle Vorpapiere nachgewiesen** sein, wenn diese Waren in Ihrem Unternehmen

- nicht be- oder verarbeitet sondern nur gehandelt werden oder
- bei einer weiteren Be- oder Verarbeitung als Vorerzeugnisse mit Ursprung eingesetzt werden sollen.

Nehmen Sie in die AuO auch verbindliche Verfahrensweisen zur Erfassung weiterer präferenzrechtlicher Merkmale der Wareneingänge mit Ursprungseigenschaft auf.

Bei Lieferantenerklärungen können dies beispielsweise etwaige Kumulierungsvermerke bzw. das Fehlen solcher Vermerke sein oder die Angabe von Warenverkehren, für die die dokumentierte Ursprungseigenschaft Gültigkeit hat.

➤ Was ist hinsichtlich der Anforderung, Prüfung und Archivierung der präferenziellen Vorpapiere zu beachten?

Als präferenzielle Vorpapiere kommen in Frage:

- Lieferantenerklärungen (Einzel- oder Langzeit-Lieferantenerklärungen) für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, die auf der Eingangsrechnung oder auf einem Vordruck abgegeben sein können (im Einzelfall kann auch ein durch die Zollverwaltung ausgestelltes Auskunftsbblatt INF 4 zum Nachweis der Richtigkeit einer Lieferantenerklärung vorliegen);
- Präferenznachweise bzw. Zollbescheide für importierte Vorerzeugnisse.

Legen Sie in der AuO fest, in welcher Weise die **präferenziellen Vorpapiere** anzufordern, zu prüfen und zu archivieren sind, insbesondere

- wie die Gültigkeit von Langzeitlieferantenerklärungen zu überwachen ist,
- wie sicherzustellen ist, dass diese Vorpapiere rechtzeitig angefordert werden;
- wie und durch wen die darin enthaltenen Angaben zu prüfen sind;
- in welcher Form (Papier oder elektronisch) und wie lange diese Vorpapiere zu archivieren sind. (Beachten Sie dabei § 147 der Abgabenordnung, Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED sowie Ursprungszeugnisse Form A müssen im Original aufbewahrt werden!).

➤ Was ist hinsichtlich der Lagerung der Waren und deren Entnahme in die Produktion zu beachten?

Treffen Sie Regelungen, die eine zweifelsfreie Identifikation der Lagerbestände und der in die Produktion entnommenen Waren ermöglichen. Es muss möglich sein, diese den präferenziellen Vorpapieren (Lieferantenerklärungen/Präferenznachweise) auch im Nachhinein genau zuzuordnen.

Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

➤ Wie wird die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren erworben?

Obgleich die einzelnen Präferenzabkommen einer vergleichbaren Ursprungssystematik folgen, bestehen dennoch Unterschiede in der Ausgestaltung der Ursprungsregeln. Der Ursprung einer Ware ist daher stets abkommensbezogen im Sinne einer ganz bestimmten Präferenzregelung zu prüfen und nicht ohne weiteres auf eine andere Präferenzregelung übertragbar.

Legen Sie daher fest, dass die Ursprungsprüfung immer auf Grundlage der für das jeweilige Bestimmungsland der Ausfuhrware geltenden Präferenzregelung zu erfolgen hat. Selbstverständlich muss sichergestellt sein, dass dieses Bestimmungsland von der Bewilligung erfasst ist.

Die weitere Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Ursprungssystematik. Legen Sie in der AuO fest, welche der nachfolgenden Ursprungsregeln zur Ursprungsprüfung heranzuziehen sind:

- vollständige Gewinnung oder Herstellung,
- ausreichende Be- oder Verarbeitung,
- Kumulierung.

Legen Sie auch fest, wie innerbetrieblich die Ermittlung und Beachtung der zutreffenden und aktuellen Ursprungsregeln sicherzustellen und zu dokumentieren ist.

Weitere Fragen, die sich aufgrund der Gegebenheiten Ihres Betriebes stellen könnten, finden Sie auf der nächsten Seite!

➤ Wie wird die innerbetriebliche Kommunikation sichergestellt?

Die vorgenannten Punkte sind nicht nur bei der Erstellung der AuO von Bedeutung. Menge, Art, Wert und Herkunft der eingesetzten Vormaterialien sowie die vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen spielen auch dann eine entscheidende Rolle, wenn die Bewilligung bereits erteilt wurde.

Die innerbetriebliche Kommunikation muss gewährleisten, dass die für das Präferenzrecht erforderlichen Informationen zwischen den unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens ausgetauscht werden.

➤ Wie wird die Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren erworben?

Die Verwendung von vorausbehandelten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Exporte in die Türkei setzt voraus, dass die Ausfuhrwaren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft stammen. (Achtung: Die hierfür zugrundeliegende Zollunion mit der Türkei gilt jedoch weder für Waren der Agrarregelung noch für sogenannte EGKS-Waren. Bei solchen Waren kommt auch beim Export in die Türkei eine Ursprungspräferenzregelung zur Anwendung.)

Im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft befinden sich

- Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt wurden, einschließlich der Waren, die dort vollständig oder teilweise unter Mitverwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt worden sind, welche ihrerseits in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
- Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrformalitäten erfüllt und die anfallenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Legen Sie daher in der AuO fest, wie in Ihrem Unternehmen die Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren zu prüfen und zu dokumentieren ist.

Treffen Sie daher in der AuO Regelungen, wie sicherzustellen ist, dass alle ursprungsrelevanten Informationen den für die Ausfertigung der Präferenznachweise Verantwortlichen ebenso zur Verfügung stehen wie den im Einkauf und ggf. auch in der Fertigung beteiligten Beschäftigten. Legen Sie auch fest, ob und ggf. in welcher Form eine betriebsinterne Überwachung stattzufinden hat.

Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

► Was ist zum Erwerb der Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren außerdem zu beachten?

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebes kann sich die Notwendigkeit ergeben, zum Erwerb der Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren zu folgenden beispielhaften Fragen/Regelungen zu treffen:

- Liegen für Ausfuhrwaren verbindliche Ursprungsauskünfte vor, ggf. für welche?
- Wenn Be- oder Verarbeitungen an mehreren von der Bewilligung erfassten Unternehmensstandorten erfolgen: Wie hat der Informationsaustausch zu erfolgen bzw. wie sind die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen?
- In welcher Form sind Kalkulationen zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren durchzuführen und zu dokumentieren?
- Wie wird sichergestellt, dass eine IT-gestützte Präferenzkalkulation nicht „überschrieben“ werden kann?
- Werden gleiche Vormaterialien mit und ohne Ursprung verwendet, so müssen diese Vormaterialien unterscheidbar sein und getrennt gelagert werden.
Wie wird die Unterscheidbarkeit / getrennte Lagerung sichergestellt?
- Wie wird die ordnungsgemäße Einreihung der Ausfuhrwaren in die zutreffende HS-Position und damit die korrekte Zuordnung in der Verarbeitungsliste sichergestellt?
- Das Nämlichkeitsprinzip erfordert es, dass den hergestellten Ausfuhrwaren die bei ihrer Herstellung konkret verwendeten Vormaterialien zugeordnet werden können bzw. genau die in der Kalkulation aufgeführten Vormaterialien verwendet werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn
 - Vormaterialien ohne Ursprung (ggf. auch Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft) zu unterschiedlichen Einstandspreisen bezogen werden;
 - Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft von unterschiedlichen Lieferanten – mit inhaltlich unterschiedlichen Lieferantenerklärungen – bezogen werden.

Eine nur buchmäßige Trennung ist dabei ebenso wenig anwendbar wie eine Verwaltung nach dem FIFO-Prinzip.
Wie soll die Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips sichergestellt werden?
- Wenn Bearbeitungsschritte außerhalb des eigenen Unternehmens durchgeführt werden (Lohnveredelungen, „verlängerte Werkbank“): Legen Sie fest, wie in diesen Fällen die Dokumentation dieser Be- oder Verarbeitungen zu erfolgen hat (Lieferantenerklärungen, sonstige Unterlagen).
- Wenn Bearbeitungsschritte außerhalb der jeweiligen Präferenzzone durchgeführt werden (Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip): Legen Sie fest, wie in diesen Fällen die Dokumentation dieser Be- oder Verarbeitungen zu erfolgen hat.
- Wenn die Verarbeitungsliste als anwendbare Bedingung einen sogenannten Positionswechsel vorsieht (Das hergestellte Erzeugnis muss einer anderen HS-Position zugewiesen werden als die für die Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung. In der Regel müssen alle Vormaterialien ohne Ursprung den Positionswechsel erfüllen, sofern nicht eine Toleranzregel anwendbar ist.):
 - Wie ist die ordnungsgemäße Einreihung der Vormaterialien ohne Ursprung in die zutreffende HS-Position sicherzustellen? Ist auf dem Zugangsbeleg (Einkaufsrechnung, Lieferschein) die Beschaffenheit der Vormaterialien ohne Ursprung so genau beschrieben, dass eine Einreihung zweifelstfrei möglich ist und so die Verarbeitungsstufe nachgewiesen werden kann?
 - Legen Sie fest, ob und ggf. wie Toleranzklauseln genutzt werden dürfen.
- Wenn die Verarbeitungsliste als anwendbare Bedingung eine Wertklausel (der höchstens zulässige Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung ist festgelegt als Prozentsatz in Relation zum Ab-Werk-Preis des hergestellten Erzeugnisses.) oder einen Vergleich zwischen dem Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung und dem Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung vorsieht:
 - Treffen Sie Regelungen, die sicherstellen, dass in der Präferenzkalkulation der tatsächlich für die konkrete Ausfuhrware anwendbare Ab-Werk-Preis sowie die tatsächlichen Werte der eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprung und ggf. die tatsächlichen Werte der eingesetzten Vormaterialien mit Ursprung angewendet werden (Nämlichkeitsprinzip).
 - Wie werden dabei Preisänderungen (z.B. Rabatte, Schwankungen in Währungskursen) berücksichtigt?
Eine Durchschnittspreiskalkulation ist dabei nicht zulässig (eine Ausnahme gilt nur für Exporte in Entwicklungsländer im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems). Schaffen Sie ggf. Worst-Case-Regelungen zur Wahrung der präferenzrechtlichen Erfordernisse.
- Wenn diagonale Kumulierungen zur Anwendung kommen: Treffen Sie verbindliche Regelungen, die eine korrekte Anwendung der jeweiligen Matrix sicherstellen.

Verwendung der Bewilligung

► Wie wird die Bewilligung verwendet?

Sie bekommen von Ihrem zuständigen Hauptzollamt eine Bewilligung, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und eine Bewilligungs-Nummer. Nehmen Sie alle zugehörigen Unterlagen (wie z. B. den Antrag, die Bewilligung, spätere Änderungen) zu einem Belegheft.

Die Bewilligung ist zeitlich unbegrenzt gültig und gilt für alle darin genannten Präferenzregelungen (Bestimmungsländer). Bei Bedarf kann sie für zusätzliche bzw. neu in Kraft tretende Präferenzregelungen erweitert werden. Hierfür genügt ein formloser Antrag an Ihr Hauptzollamt.

Wenn das Hauptzollamt in der Bewilligung keine abweichende Regelung getroffen hat, können Sie von der Vereinfachung bereits ab dem Datum der Antragstellung Gebrauch machen (sofern zu diesem Zeitpunkt das Abkommen bereits in Kraft ist oder anderenfalls vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens).

Änderungen des Namens oder der Rechtsform Ihres Unternehmens sowie in der Person des Gesamtverantwortlichen müssen Sie Ihrem Hauptzollamt innerhalb eines Monats schriftlich mitteilen.

► Was ist bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung zu beachten?

Der jeweilige Wortlaut der Ursprungserklärung bzw. der Ursprungserklärung EUR-MED im Warenverkehr mit dem jeweiligen Bestimmungsland ist verbindlich. In der Ursprungserklärung ist die Bewilligungsnummereinzutragen.

Eine Ursprungserklärung kann bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausfertigt werden. Sie ist maschinenschriftlich, gestempelt oder gedruckt auf allen Ausfertigungen Ihrer Rechnung, Ihres Lieferscheins oder eines anderen eigenen Handelspapiers auszufertigen.

Die Erzeugnisse sind so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Besteht das Handelspapier aus mehreren Seiten, muss jede Seite dieselbe (Lieferschein- / Rechnungs-) Nummer sowie die jeweilige Seitenzahl enthalten. Die Ursprungserklärung ist auf der letzten Seite abzugeben, wobei ersichtlich sein muss, auf welche Erzeugnisse / Positionen sie sich bezieht. Waren ohne Ursprungs-eigenschaft müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Haben die in der Rechnung oder dem sonstigen Handelspapier genannten Waren ihren präferenziellen Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, sind die Namen oder offiziellen Abkürzungen der Länder oder Gebiete anzugeben.

► Was ist bei der Verwendung vorausbehandelter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zu beachten?

Legen Sie Ihrer Zollstelle – die in den Feldern 1 und 13 bereits ausgefüllten – Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zusammen mit einer Aufstellung vor, aus der Anzahl und Nummern der Formblätter hervorgehen. In Feld 8 („Bemerkungen“) ist der Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ anzubringen. Ihre Bewilligungsnummer geben Sie entweder in den optionalen Zweitstücken der A.TR. oder in dieser Aufstellung an.

Ihre Zollstelle versieht für einen Monat im Voraus die „Bescheinigung der Zollstelle“ in Feld 12 mit Dienststempelabdruck und Unterschrift. Im Zeitpunkt der Ausfuhr müssen Sie dann die A.TR. in allen Pflichtfeldern unter Beachtung der Anmerkungen auf der Rückseite der Formblätter vervollständigen.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.